

# Landgericht Berlin II

Az.: 14 O 77/25



Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 14 - durch den Richter am Landgericht Dr. Kiunke als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.12.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin ist eine nach § 4 Nr. 10 UstG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte [REDACTED] [REDACTED] und macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht aus einem [REDACTED] geltend.

Der Schadensersatzanspruch umfasst Gerichtskosten sowie Rechtsanwaltsgebühren und resultiert aus einer Beauftragung des Beklagten mit der Geltendmachung möglicher Ansprüche des [REDACTED] [REDACTED] im Rahmen des Abgasskandals aus dem Versicherungsvertrag der Versicherungsnehmerin [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Auf die Deckungsanfrage des Beklagten vom 12. September 2020 erteilte die Klägerin am 01. Oktober 2020 Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit. Nach einer weiteren Deckungsanfrage des Beklagten erteilte die Klägerin am 28. Januar 2021 Deckungsschutz für das Klageverfahren.

Der Beklagte machte die vermeintlichen Ansprüche des Herrn [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Der Rechtsstreit ging verloren und endete mit der alleinigen vollumfänglichen Kostentragungspflicht aller im Rechtsstreit angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für Herrn [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]

Der Beklagte erhob im Vorprozess zum Landgericht Frankfurt am Main Klage. Am 3. September 2021 entschied das Landgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 2-02 O 129/21 den Vorprozess, in dem es die Klage abwies.

Die Klägerin ist der Ansicht, das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main stünde im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu sogenannten „Kauf nach Ad hoc“-Konstellationen. Insbesondere das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 2020, Az.: VI ZR 5/20, das vor Tätigwerden des Beklagten – seine Deckungsanfrage datiert auf den 12. September 2020 – erging, habe einen Erfolg des geplanten Vorgehens ausgeschlossen.

Mangels Beratung des Herrn [REDACTED] über die fehlenden Erfolgsaussichten der außergerichtlichen Aufforderung der Gegenseite und der sich anschließenden Klage sei dieser von einem juristischen Vorgehen gegen die Gegenseite des Vorprozesses pflichtwidrig nicht abgehalten worden. Hätte eine Beratung stattgefunden, so hätte [REDACTED] von der Geltendmachung der Ansprüche zum damaligen Zeitpunkt abgesehen. Es sei Herrn [REDACTED] durch den Beklagten nicht ausdrücklich mitgeteilt worden, dass die Erfolgsaussichten der Klage in seiner Sachverhaltskonstellation als „sehr gering“ bzw. „gering“ einzustufen gewesen seien. Eine Beratung dahingehend, dass bei einer aussichtslosen Rechtsverfolgung das Risiko bestünde, dass in einem solchen Fall der [REDACTED] nicht an seine Deckungszusage gebunden ist, sei nicht erfolgt.

Mit außergerichtlichem Schreiben forderte die Klägerin den Beklagten erfolglos auf, den Betrag in Höhe von 8.441,29 Euro zu erstatten. Sie erhob sodann am 29.12.2024 Klage gegen den Beklagten. Am 06.02.2025 wandte sich die Klägerin per Sachstandsanfrage an das Gericht und teilte mit, noch keine Gerichtskostenvorschussrechnung erhalten zu haben. Hierauf erstellte und versandte das Gericht am 07.02.2025 die Vorschussrechnung, welche der Klägervertreter sodann am 19.02.2025 bezahlte. Hierauf wurde am 27.02.2025 das schriftliche Vorverfahren verfügt und die Klage sodann am 05.03.2025 dem Beklagten zugestellt.

Sie beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 8.441,29 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erhebt unter anderem die Einrede der Verjährung.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die zwischen diesen und dem Gericht gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist abzuweisen, da mögliche Ansprüche der Klägerin jedenfalls verjährt sind.

Wie bereits in der mündlichen Verhandlung mit den Parteien erörtert, kann aus Sicht des Gerichts dahinstehen, ob die Klägerin vorliegend ggf. treuwidrig handelt, indem sie zunächst trotz etwaiger negativer Einschätzung der Rechtslage die Deckungszusage erteilt hat, da nach der erhobenen Einrede der Verjährung vorliegend auch dann, wenn von einem Verjährungsbeginn im Jahr 2021 ausgegangen wird, auf Grund der Tatsache, dass erst nach rund 5 1/2 Wochen die Sachstands-anfrage der Klägervorteiler hinsichtlich der Gerichtskostenvorschussanforderung erfolgt ist, nicht mehr von einer demnächstigen Zustellung im Jahr 2025 auszugehen ist und folglich die Klageeinreichung im Jahr 2024 die Verjährung nicht mehr im Jahr 2024 unterbrach.

Grundsätzlich wird auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung für den Beginn der Verjährung abgestellt, wenn gem. § 167 ZPO die Zustellung „demnächst“ erfolgt. Hier erfolgt dann eine Rückwirkung der Zustellung. Ob eine „demnächstige“ Zustellung vorliegt, richtet sich grundsätzlich danach, ob die Zustellung in nicht allzu erheblichem zeitlichem Abstand zum Fristablauf erfolgt. Dieser rein zeitlichen Komponente wird jedoch durch die Rechtsprechung eine wertende Komponente beigelegt, in dem darauf abgestellt wird, ob der Zustellungsbetreiber alles ihm Zumutbare für eine alsbaldige Zustellung getan hat und der Rückwirkung keine schutzwürdigen Belange des Gegners entgegenstehen (Zöller, ZPO, § 167 Rn. 10 mit Verweis auf BGH NJW 199, 3125). Danach bleiben einerseits Versäumnisse, welche sich auf die Dauer der Zustellung nicht auswirkten, außer Betracht. Ferner ist zu unterscheiden zwischen Versäumnissen des Zustellungsbetreibers (Klägers) und denjenigen im Geschäftsbetrieb des Gerichts. Bei Versäumnissen des Zustellungsbetreibers schließt der BGH eine Rückwirkung gem. § 167 ZPO dann aus, wenn die vorwerfbaren Umstände dazu geführt haben, dass die Zustellung gegenüber der normalen Dauer um mehr als 14 Tage verzögert wurde (Zöller a. a. O.). Ein Versäumnis des Zustellungsbetreibers kann auch

darin liegen, nicht nachzufragen, warum die Zustellung durch das Gericht unterbleibt. Bei der hier vorliegenden zunächst fehlenden Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses muss der Kläger nachfragen, diesen einzahlen oder Antrag nach § 14 GKG stellen (Zöller § 167 Rn. 15 m. w. N.) und zwar spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der zu wahrenen Frist. Vorliegend lief die Verjährungsfrist jedenfalls zum 31.12.2024 ab, sodass der Kläger innerhalb von 3 Wochen, also bis spätestens Dienstag, dem 21.01.2025 nachzufragen hatte. Eine Sachstandsanfrage erfolgte jedoch erst am Donnerstag dem 06.02.2025 und damit 16 Tage nach Ablauf der 3-Wochen-Frist und ebenfalls nach Ablauf der Frist von 14 Tagen, nach deren Ablauf die Rechtsprechung eine Rückwirkung ausschließt. Dass das vorwerfbare Verhalten der Klägervertreter voriegend auch dazu geführt hat, dass die Zustellung gegenüber der normalen Dauer um mehr als 14 Tage verzögert wurde, beweist der weitere Prozessverlauf, welcher ohne weitere Verzögerungen stattfand und in welchem das Gericht schon am Tag nach der Sachstandsanfrage den Vorschuss anforderte und nach dessen Einzahlung sodann auch innerhalb weniger Tage die Klage auf Schlüssigkeit prüfte und zustellte. Ein Fall, in welchem sich die klägerseits verschuldete Verzögerung im Ergebnis nicht auswirkte, liegt somit ebenfalls nicht vor.

Zuletzt war dem Antrag des Klägervertreters auf Schriftsatznachlass nicht nachzugehen. Die Verjährungseinrede wurde, wenn auch mit anderer rechtlicher Begründung, bereits vor der mündlichen Verhandlung erhoben. Dass die Klägervertreter erst am 06.02.2025 Sachstandsanfrage hielten, war ihnen als eigenes Verhalten bekannt. Da ferner einem Rechtsanwalt die Problematik des § 167 ZPO generell und erst recht dann bekannt sein muss, wenn dieser am 29.12. fristwahrend eine Klage einreicht, waren die Klägervertreter auch verpflichtet, die späte Sachstandsanfrage intern zu eruieren - spätestens, nachdem der Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben hatte, da zu diesem Zeitpunkt die Klägervertreter von sich aus die Wahrung der Verjährungsfrist zu kontrollieren hatten und nicht erst auf Erörterung derselben in der mündlichen Verhandlung. Zudem war die Klägerin auch auf keine diesbezügliche Akteneinsicht angewiesen, da sich das Verschulden der Klägerin bzw. ihrer Vertreter bereits aus der erst über 5 Wochen nach Fristablauf erfolgten Sachstandsanfrage ergibt.

Etwaige Ansprüche der Klägerin sind somit verjährt und die Klage daher abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Dr. Kiunke  
Richter am Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

---

**Landgericht Berlin II**  
**14 O 77/25**

Verkündet am 12.01.2026

Müller, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 13.01.2026

Müller, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte